



**Motion der SP-Fraktion  
betreffend Elektromobilität**  
(Vorlage Nr. 3326.1 - 16767)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 9. November 2021 die Motion betreffend Elektromobilität (Vorlage Nr. 3326.1 - 16767) eingereicht. Am 25. November 2021 hat der Kantonsrat die Motion zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Motion im Rahmen der Richtplananpassung zur Mobilität zu behandeln. Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr stimmte in der Sitzung vom 20. Januar 2023 einstimmig dafür, die Motion aus der Vorlage zur Richtplananpassung Mobilität (Vorlage Nr. 3487.1 - 17116) auszunehmen. Am 29. Juni 2023 sprach sich auch der Kantonsrat dafür aus, die Vorlage separat zu behandeln.

**1. Ausgangslage**

Der Kanton Zug baute sein Energie-Förderprogramm in den letzten Jahren massiv aus. Seit 2017 wickelt er das nationale «Gebäudeprogramm» ab, welches mit Bundesmitteln gespiesen wird. Seit 2021 steuert er zusätzlich kantonale Mittel bei. Auch diese Gelder fließen in das «Gebäudeprogramm» und generieren so zusätzliche Bundesmittel. Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2023 einen Rahmenkredit über zehn Jahre im Umfang von 84 Millionen Franken zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden gesprochen (Vorlage Nr. 3185.17 - 17197). Um die Bundesmittel zu erhalten, muss sich der Kanton Zug unter anderem an die Vorgaben des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015) halten. Dieses enthält einen abschliessenden Katalog an Massnahmen, für welche der Kanton Bundesgelder erhält. Ladestationen sind im Rahmen des «Gebäudeprogramms» nicht förderberechtigt und die Kantone haben dafür keinen Anspruch auf Bundesgelder. Entsprechend bietet sich dieser Fördergegenstand für die Gemeinden an. Verschiedene Gemeinden, beispielsweise die Stadt Zug, Hünenberg oder Oberägeri, verfügen über entsprechende Programme. Auch der Bund zielt mit seinen Aktivitäten im Bereich Elektromobilität auf die Gemeinden. EnergieSchweiz führt auf der Homepage «Elektromobilität für Gemeinden» Massnahmenvorschläge, Praxisbeispiele und Informationen für Gemeinden, unter anderem einen Handlungsleitfaden zur Elektromobilität.

**2. Stellungnahme zum Anliegen der Motionärin**

Die Motionärin fordert einerseits eine finanzielle Förderung der Ladeinfrastruktur. Die Regierung vertritt grundsätzlich die Haltung, dass – auch in Anbetracht der technischen Entwicklung – keine Antriebstechnologie spezifisch gefördert werden soll. Zudem bietet sich dieser Fördergegenstand – wie oben ausgeführt – für die Gemeinden an.

Weiter fordert die Motionärin die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen mit Ladestationen bei Garage-Neubauten. Dazu würde sich das Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 721.11) oder das Energiegesetz (EnG-ZG; BGS 740.1) anbieten.

Wie die Motionärin darlegt, entwickelt sich die Elektromobilität rasant. Dies gilt gerade für den Kanton Zug. Im Jahr 2017 betrug der Anteil rein elektrischer Fahrzeuge am Personenwagenbestand 0,5 Prozent, im Jahr 2022 waren es bereits 4,61 Prozent. Damit weist der Kanton Zug aktuell die höchste «Elektro-Quote» der Schweiz auf. Der schweizerische Durchschnitt lag 2022 bei 2,35 Prozent (Quelle: BFS 2023).

Kanton	Anteil der rein elektrischen Personenwagen in Prozent
Schweiz	2,35
Zug	4,61
Zürich	2,96
Waadt	2,57
Thurgau	2,50
Schwyz	2,49
Appenzell Innerrhoden	2,45
Nidwalden	2,37
Basel-Landschaft	2,36
St. Gallen	2,28
Freiburg	2,26
Aargau	2,26
Wallis	2,20
Luzern	2,19
Schaffhausen	2,18
Tessin	2,05
Basel-Stadt	2,02
Appenzell Ausserrhoden	2,01
Solothurn	2,00
Obwalden	1,98
Bern	1,94
Graubünden	1,94
Jura	1,85
Glarus	1,84
Genf	1,81
Neuenburg	1,65
Uri	1,56

Tabelle 1: Anteil der rein elektrisch betriebenen Personenwagen am gesamten Fahrzeugbestand 2022 nach Kanton (Personenwagen); BFS 2023.

Entsprechend hoch ist der Druck für Bauherrschaften, bei neuen Mehrfamilienhäusern oder Gewerbebauten die nötigen Einrichtungen für Ladestationen vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass künftig Neubauten mit Einstellhallen im Kanton Zug über Ladestationen verfügen. Aus Sicht des Regierungsrats besteht daher kein Regelungsbedarf von Seiten des Kantons. Im Rahmen der Beratung der Revision des EnG-ZG war ein entsprechender Antrag abgelehnt worden. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im PBG ist nicht vorgesehen. Dies auch deshalb, weil das Planungs- und Baugesetz, welches erst vor wenigen Jahren revidiert wurde, die Zuständigkeit zur Regelung des ruhenden Verkehrs ausdrücklich den Gemeinden zuweist (§ 17 Abs. 1 PBG).

Es ist somit den Gemeinden überlassen, entsprechende Regelungen in ihre Bauordnungen aufzunehmen. Dazu sei auf § 32 Abs. 3 der kantonalen Musterbauordnung vom April 2022 verwiesen: «Bei der Neuerstellung oder umfassenden Sanierung von Parkierungsanlagen sind die gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde und der Technik vorgesehenen Minimalwerte der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität einzuhalten. Gemeindeeigene Ladestationen werden ausschliesslich mit Strom aus lokalen erneuerbaren Quellen gespeist.» Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen können die Gemeinden diese Vorgaben auch verschärfen.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der SP-Fraktion betreffend Elektromobilität (Vorlage Nr. 3326.1 - 16767) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 19. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart